

## **BStGer RR.2016.109 vom 31. August 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2016.109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.109)

FR: TPF RR.2016.109 du 31 août 2016

IT: TPF RR.2016.109 del 31 agosto 2016

### **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Ukraine. Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG). Zwischenverfügung.

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

Juni 2016 für nichtig zu erklären und die beschlagnahmten Vermögenswerte der Beschwerdeführerinnen mit sofortiger Wirkung wieder freizugeben (act. 1);

- das BJ in seiner Beschwerdeantwort vom 18. Juli 2016 beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, da die Beschwerde nicht innert Frist eingereicht worden sei und eine Zwischenverfügung ohnehin nur selbständig angefochten werden könne, wenn sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen einen – in casu nicht vorliegenden – unmittelfähigen und nicht wieder gützumachenden Nachteil bewirke (Art. 80e Abs. 2 IRSG; act. 6); die Beschwerdeführerinnen mit Replik vom 2. August 2016 an ihren Anträgen festhielten (act. 8); die Beschwerdereplik dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 3. August 2016 zur Kenntnis zugestellt wurde (act. 9);

- der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen selbständig angefochten werden können, sofern sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen einen unmittelbaren und nicht wieder

- 3 -

gützumachenden Nachteil bewirken (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG); ein nicht wieder gützumachender Nachteil insbesondere bei drohenden Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehenden Betreuungsschritten, drohendem Entzug von behördlichen Bewilligungen oder Entgehen von konkreten Geschäften in Betracht kommt; im Weiteren ein unmittelbarer und nicht wieder gützumachender Nachteil vorliegt, wenn die Beschlagnahme Mittel betrifft, die eine Person für ihren Unterhalt benötigt und sie angesichts der Kontensperre ihre Lebenshaltungskosten nicht mehr decken kann; die bloss abstrakte Möglichkeit, dass sich eine Beschlagnahme von Vermögenswerten negativ auf die Geschäftstätigkeit oder den Vermögensbestand der rechtssuchenden Person auswirken könnte, für die Annahme eines nicht wieder gützumachenden Nachteils im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG nicht ausreichend ist; der drohende unmittelbare und nicht wieder gützumachende Nachteil vom Betroffenen konkret glaubhaft gemacht werden muss und die blosser Behauptung eines solchen Nachteils nicht genügt (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1A.81/2006 vom 21. Juli 2006, E. 2; 1A.265/2000 vom 28. November 2000, E. 2.c/cc und 1A.183/2006 vom 1. Februar 2007, E. 1.2, 2.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.251 vom 8. Oktober 2013);

- die Beschwerdeführerinnen hierzu ausführen, sie sähen den ihnen definitiv entstehenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil darin, dass sie erneut von Zwangsmassnahmen betroffen seien, welche sie bereits aus identischen Gründen im Rahmen des – nunmehr eingestellten – sinngemäss denselben Sachverhaltskomplex betreffenden nationalen Strafverfahrens SV.14.0448 über sich ergehen lassen mussten (act. 1, S. 15 f.); die Beschwerdeführerinnen ergänzend in der Replik geltend machen, sie müssten in den Konfliktregionen (um Lugansk) weiterhin Löhne bezahlen, obschon die Produktion eingestellt sei, und überdies Investitionen für den Wiederaufbau zerstörter Gebäude und Ausrüstung tätigen (act. 8, S. 7);

- die Beschwerdeführerinnen den behaupteten unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil damit weder konkretisieren noch diesbezüglich Belege eingereicht haben; der von der Rechtsprechung verlangte Konkretisierungsgrad für die Annahme eines nicht wieder gut zu machenden Nachteils aufgrund der Kontosperrung bei weitem nicht erreicht ist; in der Beschlagnahme an sich ohnehin kein nicht wieder gutzumachender Nachteil i.S.v. 80e Abs. 2 lit. a IRSG zu erblicken ist;

- auf die Beschwerde bereits aus diesem Grund nicht einzutreten ist, sich eine eingehende Auseinandersetzung mit der Frage der fristgerechten Einreichung der Beschwerde somit erübrigt;

- 4 -

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); es sich rechtfertigt – da in der Sache nicht materiell entschieden werden musste –, die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'000.-- anzusetzen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- (Art. 63 Abs. 5 VwVG, Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen im Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]); die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, den Beschwerdeführerinnen den Restbetrag von Fr. 4'000.-- zurückzuerstatten.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.